

**BNP Paribas Issuance B.V.
Amsterdam, Niederlande
(die "Emittentin")**

LEI 7245009UXRIGIRYOBR48

**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 1AA
vom 19. April 2024**

im Zusammenhang mit dem Basisprospekt vom 2. Juni 2023 zur

Erhöhung des Emissionsvolumens von bereits begebenen

Besicherten Open End Exchange Traded Commodities (ETC)

(WKN: PB6GAS / ISIN: DE000PB6GAS5)

bezogen auf

NYMEX Henry Hub Natural Gas Terminkontrakte

Hinweis: Der vorgenannte Basisprospekt vom 2. Juni 2023, unter dem die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, verliert am 2. Juni 2024 seine Gültigkeit. Der Nachfolgebasisprospekt wird unter www.etp.bnpparibas.com/basisprospekte veröffentlicht.

Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Angebotsbedingungen für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum 2. Juni 2024 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Issuance B.V., Amsterdam zu lesen, der dem Basisprospekt vom 2. Juni 2023 nachfolgt.

(Die Wertpapiere werden mit den Wertpapieren (WKN: PB6GAS / ISIN: DE000PB6GAS5) begeben am 18. April 2017 aufgrund der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 30 vom 13. April 2017 zum Basisprospekt vom 25. Mai 2016 unter Fortführung des öffentlichen Angebots aufgrund der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 46 vom 18. Dezember 2018 zum Basisprospekt vom 2. Juli 2018 sowie aufgrund der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 24 vom 17. November 2020 zum Basisprospekt vom 22. Juni 2020 (die "**Wertpapiere der Grundemission**") sowie den Wertpapieren (WKN: PB6GAS / ISIN: DE000PB6GAS5) begeben am 11. Mai 2023 aufgrund der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 1A vom 8. Mai 2023 zum Basisprospekt vom 8. Juni 2022 (die "**Wertpapiere der Ersten Aufstockung**") konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie (die "**Aufstockung**"))

unbedingt garantiert durch

**BNP Paribas S.A.
Paris, Frankreich
(die "Garantin")**

und

angeboten durch

**BNP Paribas Financial Markets S.N.C.
Paris, Frankreich
(die "Anbieterin")**

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 abgefasst.

Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 2. Juni 2023 (wie nachgetragen durch die Nachträge vom 13. September 2023, vom 1. Dezember 2023, vom 21. Dezember 2023 und vom 18. Januar 2024 einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge) und einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, zu lesen.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Der Basisprospekt, die Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere sind am eingetragenen Sitz der BNP Paribas Issuance B.V., Amsterdam, Niederlande, (die "Emittentin" oder "BNPP B.V.") als Emittentin (Herenracht 595, 1017 CE Amsterdam, Niederlande) und der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland als Zahlstelle (Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) kostenlos erhältlich und können auf den Internetseiten der Emittentin unter www.etp.bnpparibas.com/basisprospekte bzw. www.etp.bnpparibas.com/finanzinformationen abgerufen werden.

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Wertpapierbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von besicherten Open End Exchange Traded Commodities (ETC) bezogen auf NYMEX Henry Hub Natural Gas Terminkontrakte (im Nachfolgenden auch als "Basiswert" bezeichnet) dar.

Die Wertpapiere sind Teil einer einheitlichen Emission von Wertpapieren im Sinne des § 12 in Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen), d.h. sie haben dieselbe WKN bzw. ISIN und die gleichen Ausstattungsmerkmale wie bereits emittierte Wertpapiere.

Diese Endgültigen Angebotsbedingungen sind in Verbindung mit den durch Verweis einbezogenen Wertpapierbedingungen vom 25. Mai 2016 zu lesen. Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A (Produktspezifische Bedingungen) und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A ist durch die nachfolgenden Endgültigen Angebotsbedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist den einbezogenen Wertpapierbedingungen 2016 zu entnehmen.

Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, und etwaiger Nachträge in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Die Endgültigen Bedingungen stellen für die betreffende Serie von Wertpapieren die endgültigen Wertpapierbedingungen dar (die "Endgültigen Wertpapierbedingungen"). Sofern und soweit die im Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen von den Endgültigen Wertpapierbedingungen abweichen, sind die Endgültigen Wertpapierbedingungen maßgeblich.

ANGABEN ÜBER DEN BASISWERT

Der den Wertpapieren zugewiesene Basiswert ist der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. Nachfolgender Tabelle ist der Basiswert sowie die öffentlich zugängliche Internetseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die vergangene und künftige Wert- und Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität kostenlos abrufbar sind, zu entnehmen.

Basiswert	Internetseite
NYMEX Henry Hub Natural Gas Terminkontrakte	www.cmegroup.com

Die auf der Internetseite erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

NYMEX Henry Hub Natural Gas Terminkontrakte

Der Basiswert, der NYMEX Henry Hub Natural Gas Terminkontrakt im Folgenden auch als "Kontrakt(e)" bezeichnet ist ein an der New York Mercantile Exchange, Inc. ("NYMEX") gehandelter Vertrag, dessen Preis auf die Abgabe des Henry Hub in Louisiana, eine Verknüpfung von 16 inner- und zwischenstaatlichen Erdgaspipelinessystemen, bezogen ist.

Erdgas deckt ca. 25% des Energiebedarfs der USA. Daher wird der NYMEX Henry Hub Natural Gas Future Kontrakt weitestgehend als nationaler Benchmarkpreis benutzt.

Der Terminkontrakt wird in 10,000 Millionen British Thermal Units (mmBtu) gehandelt. Die inner- und zwischenstaatlichen Erdgaspipelinessysteme bedienen den Markt der Ostküste der USA, die Golfküste und den mittleren Westen der USA bis hoch zur Grenze von Kanada. (Auszüge aus der Kontraktbeschreibung, Quelle: <http://www.cmegroup.com>, Menüpunkt: Products & Trading).

Es wird darauf hingewiesen, dass die NYMEX in keiner Weise in die Emission der Wertpapiere und/oder ihren Vertrieb involviert ist. Weder hat die NYMEX der Nutzung des Basiswertes für den Zweck dieser Wertpapiere noch seiner Bezugnahme in diesem Dokument zugestimmt, noch bestehen irgendwelche Pflichten (gleich aus welchem Rechtsgrund) der NYMEX gegenüber den Wertpapierinhabern im Zusammenhang mit dem Basiswert.

a) Einheit je Vertrag

10.000 Millionen "British thermal units" (mmBtu)

b) Notierung

Die Notierung erfolgt in U.S. Dollar und Cents pro mmBtu*

*Eine British Thermal Unit (Btu) ist definiert als die Wärmeenergie, die benötigt wird, um ein (britisches) Pfund Wasser um 1 Grad Fahrenheit zu erwärmen. (Quelle: <http://www.simetric.co.uk/sibtu.htm>)

Weitere Informationen, wie zum Beispiel Handelsmonate, Minimale Preisschwankungen, Angaben zu Güte und Qualität, können im Internet auf der Webseite der NYMEX (www.cmegroup.com), gegenwärtig unter dem Menüpunkt: Trading, abgerufen werden.

ENDGÜLTIGE WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Diese Wertpapiere werden mit den Wertpapieren mit der ISIN DE000PB6GAS5, begeben am 18. April 2017, erstmalig aufgestockt am 11. Mai 2023 zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück 6.000.000 auf Stück 12.000.000 und das Gesamtvolumen von 6.000.000 Wertpapieren auf ein neues Gesamtvolumen von 12.000.000 Wertpapieren (2. Aufstockung).

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, §§ 1-3 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 4-14 (Allgemeine Bedingungen) der mittels Verweis in den Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2016 (siehe unter XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN sowie unter III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben, (a) *Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen*) zu entnehmen.

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V.¹ ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines besicherten Open End Exchange Traded Commodity ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), vorbehaltlich von § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (4) bezeichneten Auszahlungsbetrages gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Der Wertpapierinhaber hat hierzu eine Einlösungserklärung zum letzten Bankgeschäftstag eines jeden Monats, erstmals zum 30. April 2018, (jeweils ein "**Einlösungstermin**") nach Maßgabe von § 1 Absatz (2) an die Zahlstelle zu schicken. Zahlungen werden in Euro ("**EUR**") ("**Auszahlungswährung**") erfolgen.
- (2) Um die Einlösung der Wertpapiere zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Wertpapierinhaber spätestens bis zum 20. (in Worten: zwanzigsten) Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main):
 - (a) bei der Zahlstelle (§ 10 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)), bei Übermittlung per Telefax unter Nr. +49 (0) 69 15205277 eine unbedingte Erklärung in Textform mit allen notwendigen Angaben einreichen (die "**Einlösungserklärung**"); und
 - (b) die Wertpapiere an die Emittentin über das Konto der Zahlstelle liefern und zwar durch die Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei der CBF (Kto. Nr. 7259).

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- (a) den Namen und die Anschrift des einlösenden Wertpapierinhabers,

¹ ab 24. Mai 2017 firmierend als BNP Paribas Issuance B.V.

- (b) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll, und
- (c) die Angabe eines in der Auszahlungswährung geführten Bankkontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen. Die Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am 20. (in Worten: zwanzigsten) Bankgeschäftstag vor dem Einlösungstermin eingeht. Werden die Wertpapiere, auf die sich die Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung ebenfalls nichtig.

Mit der Einlösung der Wertpapiere am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Wertpapieren.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu einem Ordentlichen Kündigungstermin insgesamt, jedoch nicht teilweise, und unter Wahrung einer Frist von 3 (in Worten: drei) Monaten, erstmals zum 30. April 2018, ordentlich zu kündigen und zu tilgen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier in Höhe des in Absatz (4) bezeichneten und zum maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin bestimmten Auszahlungsbetrages.

Auf diesen Betrag finden die in diesen Wertpapierbedingungen genannten Bestimmungen für den Auszahlungsbetrag entsprechend Anwendung.

- (4) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der "**Maßgebliche Betrag**".

- (a) Der Maßgebliche Betrag entspricht dem Wert je Wertpapier, der ab dem Festlegungstag täglich ermittelt wird, ("**Wert je Wertpapier**") zum maßgeblichen Einlösungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit dem Referenzpreis, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in EUR, multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) plus dem Referenzzinssatz am vorhergehenden Handelstag und dem Verwaltungsentgeltsatz, potenziert um die anteiligen Jahre zwischen dem jeweiligen Einlösungstermin bzw. dem Ordentlichen Kündigungstermin und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag, das Ergebnis multipliziert mit der für den jeweiligen Roll Over Zeitraum_(tr) maßgeblichen Roll Over Ratio_(tr):

$$(\text{Referenzpreis}_{(t)} / \text{FX}_{(t)}) * (1 + \text{Referenzzinssatz}_{(t-1)} - \text{Verwaltungsentgeltsatz})^{n(t-1,t)} * \text{B}_{(t-1)} * \text{Roll Over Ratio}_{(tr)}$$

wobei der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag ("**Maßgeblicher Betrag**₍₀₎") in der Auszahlungswährung

dem Basispreis / FX₍₀₎ * Bezugsverhältnis am Festlegungstag entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des Auszahlungsbetrags auf die 2. (in Worten: zweite) Nachkommastelle.

- (b) Ist der Maßgebliche Betrag Null (0) oder rechnerisch negativ, entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

(5) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main, Wien, Luxemburg und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.

"Basispreis": ist der am Festlegungstag von der Referenzstelle als Schlussabrechnungspreis festgestellte Kurs des Basiswerts.

"Basiswert": ist zunächst der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle als Basiswert zugewiesene Terminkontrakt, der zu einem Roll Over Termin_(tr) im Wege eines Roll Over durch einen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt wird.

"Bewertungstag": ist der jeweilige Einlösungstermin in Bezug auf die jeweils einzulösenden Wertpapiere bzw., im Fall der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, der jeweilige Ordentliche Kündigungstermin.

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag. Fällt der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag **maximal** um 8 (in Worten: acht) Handelstage verschoben.

"Bezugsverhältnis" ("B"): ist am Festlegungstag 10 (in Worten: zehn) und anschließend ist das Bezugsverhältnis $B_{(t-1)}$ am Handelstag_(t-1) gleich dem Bezugsverhältnis am vorhergehenden Handelstag $B_{(t-2)}$ multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) plus dem Referenzzinssatz am vorhergehenden Handelstag_(t-2) und dem Verwaltungsentgeltsatz, das Ergebnis potenziert um die Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem Handelstag_(t-1) und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag_(t-2), berechnet auf der Basis actual/actual, also taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage in dem Zeitraum zwischen t-1 und t-2 und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) (" $n_{(t-2,t-1)}$ "):

$$B_{(t-1)} = B_{(t-2)} * (1 + \text{Referenzzinssatz}_{(t-2)} - \text{Verwaltungsentgeltsatz})^{n_{(t-2,t-1)}}$$

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

"Fälligkeitstag": ist der 4. (in Worten: vierte) Bankgeschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar

nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der 9. (in Worten: neunte) Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

"Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, der unmittelbar nachfolgende Handelstag).

"FX_(t)": ist der Wechselkurs für den Umtausch der Referenzwährung in die Auszahlungswährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten (oder Teileinheiten) der jeweiligen Referenzwährung, in die eine Einheit der Auszahlungswährung umgetauscht werden kann) an dem jeweiligen Handelstag_(t).

"FX₍₀₎": ist der Wechselkurs für den Umtausch der Referenzwährung in die Auszahlungswährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten (oder Teileinheiten) der jeweiligen Referenzwährung, in die eine Einheit der Auszahlungswährung umgetauscht werden kann) an dem Festlegungstag.

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Terminkontrakt

- (a) die Referenzstelle für den regulären Handel geöffnet ist, und
- (b) der Kurs des Basiswerts bzw. der Referenzpreis durch die Referenzstelle festgestellt wird.

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

"Maßgeblicher Referenz-Terminkontrakt": ist der dem Wertpapier als Basiswert jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.

"n_(t-1,t)": entspricht der Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem Handelstag (der Handelstag wird nachfolgend auch als "**(t)**" bezeichnet) und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag (dieser Handelstag_(t-1) wird nachfolgend auch als "**(t-1)**" bezeichnet). Diese Berechnung erfolgt auf der Basis actual/actual, also taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage in dem Zeitraum zwischen t und t-1 und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366).

"Ordentlicher Kündigungstermin": ist der letzte Bankgeschäftstag eines jeden Monats (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag).

"Referenzpreis": ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle als Schlussabrechnungspreis festgestellte Kurs des Basiswerts.

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Referenzstelle.

"Referenzwahrung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwahrung.

Der **"Referenzzinssatz"** ist das US Auktionsergebnis 3-Monats Schatzwechsel (*US Auction Results 3 Month Treasury Bill*) (Bloomberg: USB3MTA), wobei der Referenzzinssatz auch negativ werden kann.

"Roll Over": bedeutet die Ersetzung des Mageblichen Referenz-Terminkontrakts an einem Roll Over Termin_(tr) durch einen Terminkontrakt mit einem spater in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende Magebliche Referenz-Terminkontrakt.

"Roll Over Ratio_(tr)": entspricht am Festlegungstag 1 (auch **"Roll Over Ratio₍₀₎"**) und anschlieend in Bezug auf den jeweiligen Roll Over Zeitraum_(tr), dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis des Mageblichen Referenz-Terminkontrakts an einem Roll Over Termin_(tr) zum Roll Over Zeitpunkt abzuglich der mageblichen Roll Over-Transaktionskosten und (ii) dem Referenzpreis des diesen ersetzenden Mageblichen Referenz-Terminkontrakts an dem Roll Over Termin_(tr) zum Roll Over Zeitpunkt zuzuglich der mageblichen Roll Over-Transaktionskosten; das Ergebnis multipliziert mit der unmittelbar vorangehenden Roll Over Ratio, und wird wie folgt berechnet:

$$\text{Roll Over Ratio}_{(tr)} = \text{Roll Over Ratio}_{(tr-1)} * \left(\frac{\text{Referenzpreis}_{(MT)} - \text{Roll Over Transaktionskosten}}{\text{Referenzpreis}_{(ErsMT)} + \text{Roll Over Transaktionskosten}} \right)$$

Zum Zwecke der Berechnung gelten folgende Definitionen

"Referenzpreis_(MT)": ist ein nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) auf der Grundlage des wahrend des Roll Over Zeitraums_(tr) tatsachlich gehandelten Mageblichen Referenz-Terminkontrakts ermittelter Kurs.

"Roll Over-Transaktionskosten_(MT)": entspricht den Roll Over-Transaktionskosten in Bezug auf den Mageblichen Referenz-Terminkontrakt.

"Referenzpreis_(ErsMT)": ist ein nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) auf der Grundlage des wahrend des Roll Over Zeitraums_(tr) tatsachlich gehandelten ersetzenden Mageblichen Referenz-Terminkontrakts ermittelter Kurs.

"Roll Over-Transaktionskosten_(ErsMT)": entspricht den Roll Over-Transaktionskosten in Bezug auf den ersetzenden Mageblichen Terminkontrakt.

"Roll Over Ratio_(tr-1)": entspricht der unmittelbar vorangehenden Roll Over Ratio.

Die jeweils aktuelle Roll Over Ratio wird fortlaufend gema diesen Wertpapierbedingungen ermittelt und auf der Internetseite www.etp.bnpparibas.com/produkte veroffentlicht. Es erfolgt eine Kaufmannische Rundung jeder so ermittelten Roll Over Ratio auf die zweite Nachkommastelle.

"Roll Over Termin_(tr)": ist ein von der Emittentin innerhalb des Roll Over Zeitraums_(tr) gewahlter Handelstag, an dem der Magebliche Referenz-Terminkontrakt durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird.

"Roll Over-Transaktionskosten": ist 0% des jeweiligen Referenzpreises des Maßgeblichen Referenz-Terminkontrakts bzw. des diesen ersetzenden Maßgeblichen Referenz-Terminkontrakts.

"Roll Over Zeitraum_(tr)": ist der Zeitraum des Maßgeblichen Referenz-Terminkontraktes, innerhalb dessen gegebenenfalls Positionen in dem Maßgeblichen Referenz-Terminkontrakt aufgelöst und Positionen in einem diesen ersetzenden Maßgeblichen Referenz-Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende Basiswert eingegangen werden.

"Verfalltermin": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Terminkontrakt verfällt.

"Verwaltungsentgeltsatz": ist ein Zinssatz, der von der Emittentin börsentäglich innerhalb der Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite angepasst werden kann. Der anfängliche Verwaltungsentgeltsatz entspricht 0,9% p.a. Die Emittentin wird den angepassten Zinssatz jeweils unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.

"Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite": ist die Bandbreite zwischen 0% p.a. und 8% p.a.

- (6) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag bzw. jeweiligen Handelstag von Bloomberg für diesen Tag festgelegte und auf der Bloombergseite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich.

Sollte die Bloombergseite BFIX nicht mehr von der Emittentin oder der Berechnungsstelle für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung genutzt werden können, so ist der Wechselkurs, der auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht wird, maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer Ersatzseite veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Produkt 2 (Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes)

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen*	Basiswert* ("Terminkontrakt")	Typ	Festlegungstag*	Referenzwährung*	Referenzstelle*
PB6GAS, DE000PB6GAS5 / 6.000.000 Wertpapiere	NYMEX Henry Hub Natural Gas Terminkontrakte / Anfänglich NYMEX Henry Hub Natural Gas Terminkontrakt Juni 2017 (Bloomberg: NGM7, Reuters: NGM7)	Besicherte Open End Exchange Traded Commodities	12. April 2017	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "Gbp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBP 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

§ 2

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für den als Basiswert verwendeten Terminkontrakt nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Terminkontrakt wird unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Terminkontraktes bzw. der Handel in dem Terminkontrakt ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Terminkontraktes durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Terminkontrakt nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist,
 - (c) der Terminkontrakt von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Terminkontraktes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,
 - (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Terminkontrakt durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Terminkontrakt existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Terminkontrakt übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Terminkontrakt durch einen Nachfolge-Terminkontrakt, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Terminkontrakt aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Terminkontrakt**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Terminkontrakt gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Terminkontraktes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Terminkontrakt. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 10 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

§ 3 Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des betreffenden Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- (2) In Bezug auf einen Terminkontrakt als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/ Preisfestlegung bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle oder
 - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle.
- (3) Wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag.

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Terminkontrakts als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Terminkontraktes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Terminkontraktes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.

Weitere Informationen

Verwendung des Emissionserlöses:

Zweckbestimmung des Emissionserlöses

Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren durch den Erwerb von Absicherungsinstrumenten von BNP Paribas S.A. oder anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe und/oder zum Erwerb von Sicherheiten im Rahmen der Besicherung der Wertpapiere verwenden.

Zulassung der Wertpapiere zum Handel:

Börsennotierung und Zulassung zum Handel

Die Wertpapiere der Grundemission sowie die Wertpapiere der Ersten Aufstockung sind bereits am Regulierten Markt der Börse Frankfurt und der Börse Stuttgart zum Handel zugelassen. Die Beantragung der Zulassung der Wertpapiere der Zweiten Aufstockung zum Handel ist beabsichtigt. Die Zulassung der Wertpapiere der Zweiten Aufstockung zum Handel ist (frühestens) für den 22. April 2024 geplant.

Angebotskonditionen:

Angebotsfrist

Beginn des öffentlichen Angebots der 2. Aufstockung: 22. April 2024 und endet mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts bzw. des jeweils aktuellen Basisprospekts.

Der Basisprospekt vom 2. Juni 2023 verliert am 2. Juni 2024 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Angebotsbedingungen für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum 2. Juni 2024 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Issuance B.V., Amsterdam, Niederlande, für besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes^(FX Hedge), besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes^(FX Hedge), besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes^(Plus), besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes^(Rolling Future), besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes^(Rolling Future), besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes^(Rolling Future / FX Hedge) und besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes^(Rolling Future / FX Hedge) bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse, Referenzsätze und/oder Depositary Receipts bzw. einen Korb aus diesen Werten zu lesen, der dem Basisprospekt vom 2. Juni 2023

Vertriebsstellen	nachfolgt. Banken und Sparkassen
Zeichnungsverfahren	Entfällt
Emissionswährung	Euro (EUR)
Emissionstermin (Valutatag)	24. April 2024

Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie und Art und Weise und Termin der Veröffentlichung des Angebots

Der anfängliche Ausgabepreis stellt lediglich einen historisch indikativen Preis auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der Wertpapiere dar. Die Wertpapiere werden fortlaufend zum jeweils aktuellen Marktpreis angeboten. Der Verkaufspreis wird von der BNP Paribas Financial Markets S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere, die den Gegenstand dieser Aufstockung bilden, entspricht EUR 3,28. Die Veröffentlichung des Verkaufspreises wird unverzüglich nach seiner Festlegung gemäß § 11 der Wertpapierbedingungen der Grundemission und in einer gemäß Artikel 21 Prospekt-Verordnung zulässigen Art und Weise bekannt gemacht.

Der anfängliche Ausgabepreis der Zweiten Aufstockung je Wertpapier enthält folgende, produktspezifische Einstiegskosten (zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen): EUR 0,01.

Auf der Grundlage dieser Endgültigen Angebotsbedingungen werden 6.000.000 Wertpapiere angeboten und im Rahmen der Zweiten Aufstockung mit den Wertpapieren der Grundemission sowie den Wertpapieren der Ersten Aufstockung zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst. Das nunmehr aufgestockte Gesamtvolumen der Serie entspricht 12.000.000 Wertpapieren.

Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Mitgliedstaat(en), für die die Verwendung des Prospekts durch den/die zugelassenen Anbieter gestattet ist

Bundesrepublik Deutschland, Republik Österreich und Großherzogtum Luxemburg

Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten

Entfällt

werden

**Details (Namen und Adressen) zu Entfällt
Platzeur(en)**

**Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Entfällt
Betrags an die Antragsteller und
Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt
der entsprechenden Mitteilung mit den
Wertpapieren gehandelt werden darf**

**Zusätzliche Informationen in Bezug auf die Wertpapiere in Urkundenform
Form der Wertpapiere**

Zusammenfassung

Abschnitt A – Einleitung mit Warnhinweisen

Warnhinweise

- a) Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zu dem Basisprospekt verstanden werden.
- b) Anleger sollten jede Entscheidung, in die betreffenden Wertpapiere zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzes stützen.
- c) Anleger könnten ihr gesamtes angelegtes Kapital (Totalverlust) oder einen Teil davon verlieren.
- d) Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, können als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.
- e) Die BNP Paribas Issuance B.V. (die "**Emittentin**"), die als Emittentin der Wertpapiere die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder die Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, haften zivilrechtlich, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.
- f) **Anleger sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.**

Einleitende Angaben

Bezeichnung und Wertpapierkennnummern:	Besicherte Open End Exchange Traded Commodities (ETC) bezogen auf NYMEX Henry Hub Natural Gas Terminkontrakte (die " Wertpapiere "), WKN: PB6GAS / ISIN: DE000PB6GAS5
Identität und Kontaktdaten der Emittentin:	Die Emittentin (mit der Rechtsträgerkennung (LEI): 7245009UXRIGIRYOBR48) hat ihren eingetragenen Sitz in Herengracht 595, 1017 CE Amsterdam, Niederlande. Telefonnummer: + 31 88 738 000
Zuständige Behörde:	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (" BaFin "). Die Geschäftsadresse der BaFin (Wertpapieraufsicht) lautet: Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland. (Telefonnummer: +49 (0)228 41080).
Billigung des Basisprospekts:	2. Juni 2023

Abschnitt B – Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform:	Sitz der Emittentin ist Amsterdam, Niederlande. Die Geschäftsadresse lautet: Herengracht 595, 1017 CE Amsterdam, Niederlande. Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß niederländischem Recht (mit der Rechtsträgerkennung (LEI): 7245009UXRIGIRYOBR48).
Haupttätigkeiten:	Emission von Wertpapieren
Hauptanteilseigner:	Alleinige Gesellschafterin der BNP Issuance B.V. ist BNP Paribas S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht.
Identität der Hauptgeschäftsführer:	Geschäftsführer (Directors) der Emittentin sind Edwin Herskovic, Folkert van Asma, Geert Lippens, Cyril Le Merrer und Matthew Yandle.

Identität der Abschlussprüfer:	Zum Abschlussprüfer für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2021 wurde Mazars Accountants N.V. mit der Anschrift Watermanweg 80, 3067GG Rotterdam, Niederlande bestellt. Zum Abschlussprüfer für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2022 und den Zwischenabschluss für den Zeitraum von sechs Monaten endend am 30. Juni 2023 wurde Deloitte Accountants N.V. mit der Anschrift Gustav Mahlerlaan 2970, 1081 LA Amsterdam, Niederlande bestellt.
---------------------------------------	---

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Tabelle 1: Gewinn- und Verlustrechnung – Nichtdividendenwerte

	Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2021 in EUR	Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2022 in EUR	1H23 (nicht geprüft)	1H22 (nicht geprüft)
Erlöse	439.575	859.594	337.202	431.920
Kosten, einschließlich gezahlter Zinsen und Steuern	-391.720	-773.998	-313.490	-398.576
Gewinn nach Steuern (Jahresüberschuss)	33.895	96.167	23.712	33.344

Tabelle 2: Bilanz – Nichtdividendenwerte

Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2021 in EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2022 in EUR	30. Juni 2023 (nicht geprüft)
Bilanz			
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Anlagevermögen/Finanzanlagen	67.572.517.351	74.783.786.119	94.918.591.037
Umlaufvermögen	19.504.843.599	19.780.746.616	25.957.365.701
Verbindlichkeiten			
Eigenkapital	651.937	748.104	771.817
Langfristige Verbindlichkeiten	67.572.517.350	74.783.786.119	94.918.591.037
Kurzfristige Schulden	19.504.571.585	19.779.998.513	25.956.593.884

Tabelle 3: Kapitalflussrechnung – Nichtdividendenwerte

	Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2021 in EUR	Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2022 in EUR	1H23 (nicht geprüft)	1H22 (nicht geprüft)
Netto-Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit	622.151	-113.916	253.235	-571.904
Netto-Cashflows aus	0	0	0	0

Finanzierungstätigkeiten				
Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeiten	0	0	0	0

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Die Wertpapierinhaber tragen das Emittenten-/Bonitätsrisiko: Wertpapierinhaber sind, vorbehaltlich der Besicherung der Wertpapiere und der Garantie der BNP Paribas S.A. als Garantin für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Zahlung des Fehlbetrags (sofern ein solcher besteht), der von der Emittentin auf oder in Bezug auf ein Wertpapier zu zahlen ist, sobald dieser in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen fällig ist, dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht erfüllen kann, zum Beispiel im Falle einer Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung). Eine Insolvenz der Emittentin und / oder der Garantin kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Wertpapierinhaber beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben (**Totalverlustrisiko**).

Abschnitt C – Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art und Form der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden nach deutschem Recht in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB begeben. Die Wertpapiere sind frei übertragbar und unterliegen keinen Beschränkungen.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.
 Die Wertpapiere haben keine feste Laufzeit und können von der Emittentin gekündigt bzw. müssen von dem Wertpapierinhaber jeweils nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zu einem Einlösungstermin ausgeübt werden.

Rückzahlung

Nach Ausübung seiner Wertpapiere nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen erhält der Wertpapierinhaber durch die Wertpapiere am Fälligkeitstag einen Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrages, wie nachfolgend unter Ertragsmodalitäten beschrieben.

Mit Bekanntmachung des Eintritts eines Verwertungsfalls durch die Sicherheitentreuhanderin gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag werden die unter den Wertpapieren geschuldeten Zahlungsansprüche nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen fällig und durch den Anspruch auf Zahlung des Verwertungsbetrags ersetzt, der von der Sicherheitentreuhanderin nach Maßgabe des Sicherheitentreuhandvertrags auf der Grundlage des Marktpreises je Wertpapier bestimmt wird.

Ertragsmodalitäten

Die Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung je Wertpapier erfolgt spätestens am Fälligkeitstag an den Wertpapierinhaber. Der Auszahlungsbetrag ist der Maßgebliche Betrag.

Der Maßgebliche Betrag entspricht dem Wert je Wertpapier, der ab dem Festlegungstag handelstäglich ermittelt wird, zum maßgeblichen Einlösungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit dem Referenzpreis, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in EUR, multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) plus dem Referenzzinssatz am vorhergehenden Handelstag und dem Verwaltungsentgeltsatz, dann potenziert um die taggenaue Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem jeweiligen Einlösungstermin bzw. dem Ordentlichen Kündigungstermin und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag, das Ergebnis multipliziert mit der für den jeweiligen Roll Over Zeitraum_(tr) maßgeblichen Roll Over Ratio_(tr):

$$(\text{Referenzpreis}_{(t)} / \text{FX}_{(t)}) * (1 + \text{Referenzzinssatz}_{(t-1)} - \text{Verwaltungsentgeltsatz})^{n(t-1,t)} * \text{B}_{(t-1)} * \text{Roll Over Ratio}_{(tr)}$$

wobei der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag in der Auszahlungswährung

dem Basispreis / $FX_{(0)}$ * Bezugsverhältnis am Festlegungstag entspricht.

Der Verwaltungsentgeltsatz beträgt zum Datum der Endgültigen Angebotsbedingungen: 0,9 % p.a. Die Emittentin ist berechtigt, den Verwaltungsentgeltsatz börsentäglich innerhalb der Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite von 0% p.a. bis 8% p.a. anzupassen. Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des Auszahlungsbetrags auf die zweite Nachkommastelle.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust** des gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreises, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

Beschränkung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte

Die Emittentin kann berechtigt sein, bei Vorliegen eines Anpassungsereignisses in Bezug auf den Basiswert, das Wertpapierrecht in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen anzupassen oder die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung zahlt die Emittentin den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach der Bekanntmachung der Kündigung. In diesem Fall kann der Kündigungsbetrag unter Umständen auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **Null (0)** sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).

Die Emittentin ist zudem nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung zu einem Ordentlichen Kündigungstermin ordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen ordentlichen Kündigung hat der Wertpapierinhaber am maßgeblichen Fälligkeitstag einen Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrages, wie unter Ertragsmodalitäten beschrieben. In diesem Fall kann der Auszahlungsbetrag unter Umständen auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **Null (0)** sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).

Besicherung der Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren

Die aufgrund der Wertpapierbedingungen bestehenden Zahlungs- bzw. Lieferansprüche der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin sind nach Maßgabe eines Sicherheitentreuhandvertrags (der "**Sicherheitentreuhandvertrag**") zwischen der Emittentin, Clearstream Banking AG als Sicherheitentreuhanderin (die "**Sicherheitentreuhanderin**") und BNP Paribas Financial Markets S.N.C. als Inhaberin des maßgeblichen Kontos bei der Sicherheitentreuhanderin (die "**Kontoinhaberin**") besichert.

Emissionstermin (Valutatag) der Aufstockung	24. April 2024	Festlegungstag	12. April 2017
Referenzstelle	New York Mercantile Exchange (NYMEX)		
WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumen	WKN: PB6GAS / ISIN: DE000PB6GAS5 / 6.000.000 Wertpapiere	Basiswert („Terminkontrakte“ mit Bloomberg Code und Refinitiv Code)	NYMEX Henry Hub Natural Gas Terminkontrakte / Anfänglich NYMEX Henry Hub Natural Gas Terminkontrakt Juni 2017 (Bloomberg: NGM7, Reuters: NGM7)
Basispreis	3,262 (Offizieller Schlussabrechnungspreis des Basiswerts am Festlegungstag)	Internetseite:	www.cmegroup.com

Auf Grundlage der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 1AA vom 19. April 2024 werden weitere 6.000.000 Wertpapiere angeboten und im Rahmen einer Aufstockung mit den Wertpapieren der Grundemission sowie den Wertpapieren der Ersten Aufstockung zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst. Das nunmehr aufgestockte Gesamtvolumen der Serie entspricht 12.000.000 Wertpapieren.

Rangordnung:

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, nicht nachrangige und dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Wertpapiere der Grundemission sowie die Wertpapiere der Ersten Aufstockung sind bereits am Regulierten Markt der Börse Frankfurt und der Börse Stuttgart zum Handel zugelassen. Die Beantragung der Zulassung der Wertpapiere der Zweiten Aufstockung zum Handel ist beabsichtigt. Die Zulassung der Wertpapiere der Zweiten Aufstockung zum Handel ist (frühestens) für den 22. April 2024 geplant.

Wird für die Wertpapiere eine Garantie gestellt?

BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, (die "**Garantin**") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Zahlung des Fehlbetrags (sofern ein solcher besteht), der von der Emittentin auf oder in Bezug auf ein Wertpapier zu zahlen ist, sobald dieser in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen fällig ist, übernommen.

Wer ist die Garantin der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform:	Die Garantin wurde in Frankreich als Aktiengesellschaft nach französischem Recht (société anonyme) (mit der Rechtsträgerkennung (LEI): R0MUWSFPU8MPRO8K5P83 gegründet. Ihre Hauptverwaltung hat die Anschrift 16, boulevard des Italiens - 75009 Paris, Frankreich.
Haupttätigkeiten:	BNP Paribas S.A. ist, nach Selbsteinschätzung, eine der führenden Banken Frankreichs und unterhält Zweigstellen und Tochtergesellschaften in allen wichtigen Märkten.
Hauptanteilseigner:	Zum 30. Juni 2023 sind die Hauptaktionäre die Société Fédérale de Participations et d'Investissement ("SFPI"), eine public-interest société anonyme (Aktiengesellschaft), die im Auftrag der belgischen Regierung handelt, die 5,1% des Grundkapitals hält, Amundi mit einer Beteiligung von 5,0 % des Grundkapitals BlackRock Inc. mit einer Beteiligung von 6,9 % des Grundkapitals sowie das Großherzogtum Luxemburg mit einer Beteiligung von 1,0 % des Grundkapitals. Nach bestem Wissen von BNPP besitzt kein Aktionär außer SFPI, Amundi und BlackRock Inc. mehr als 5 % ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte.
Identität der Hauptgeschäftsführer:	Jean-Laurent Bonnafé, Chief Executive Officer der BNP Paribas S.A.
Identität der Abschlussprüfer:	Deloitte & Associés, 6, place de la Pyramide, Paris-La Défense Cedex (92), Frankreich PricewaterhouseCoopers Audit, 63, rue de Villiers, Neuilly-sur-Seine (92), Frankreich Mazars, 61, rue Henri Regnault Courbevoie (92), Frankreich

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Garantin?

Tabelle 1: Gewinn- und Verlustrechnung

	31.12.2022 (ungeprüft) in Mio. EUR	31.12.2021 (ungeprüft) in Mio. EUR	9M23 (ungeprüft) in Mio. EUR	9M22 (ungeprüft) in Mio. EUR
Umsatzerlöse	45.430	43.762	34.976	34.545
Risikokosten	(3.003)	(2.971)	(2.065)	(2.306)
Konzernanteil am Jahresüberschuss	9.848	9.488	9.906	7.706

Tabelle 2: Bilanz

	30.09.2023 (ungeprüft) in Mio. EUR	31.12.2021 (geprüft) in Mio. EUR	31.12.2022 (ungeprüft) in Mio. EUR

Bilanzsumme Konzern	2.701.362	2.634.444	2.663.748
Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	853.247	814.000	857.020
Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	965.980	957.684	1.008.056
Eigenkapital (Konzernanteil)	124.138	117.886	121.237

Die konsolidierten Jahresabschlüsse der Garantin zum 31. Dezember 2021 und zum 31. Dezember 2022 sowie die Zwischenfinanzdaten für den Neunmonatszeitraum endend am 30. September 2023 wurden nach Internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards - IFRS) aufgestellt.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Garantin spezifisch sind?

Insolvenzrisiko/Liquiditätsrisiko in Bezug auf die Garantin: Jeder Anleger trägt mittelbar, aufgrund der etwaigen Garantie der BNP Paribas S.A. auch das Insolvenz- und Liquiditätsrisiko im Hinblick auf die Garantin. Die Geschäftstätigkeit der Garantin als internationalem Finanzkonzern ist durch sieben Hauptrisiken geprägt (Kreditrisiko, Gegenparteirisiko und Verbriefungsrisiko im Bankenportfolio; Operationales Risiko; Marktrisiko; Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko; Risiken im Zusammenhang mit dem gesamtwirtschaftlichen Umfeld und Marktumfeld; Aufsichtsrechtliches Risiko; Risiken im Zusammenhang mit dem Wachstum der BNPP in ihrem derzeitigen Umfeld). Eine Insolvenz der Garantin kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Wertpapierinhaber beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben (**Totalverlustrisiko**).

Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Garantin: Zudem können Maßnahmen, die in Bezug auf BNP Paribas S.A. als Garantin bzw. die BNP Paribas Gruppe in Frankreich gemäß der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in französisches Recht getroffen werden, mittelbar negative Auswirkungen auf die Wertpapiere haben. Anleger sind damit auch dem Risiko ausgesetzt, dass BNP Paribas S.A. ihre Verpflichtungen als Garantin – beispielsweise im Falle einer Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung) oder einer behördlichen Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen nach französischem Recht – nicht erfüllen kann. Abwicklungsmaßnahmen gegen die Garantin können daher sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Wertpapierinhaber beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben (**Totalverlustrisiko**).

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Keine Einlagensicherung. Die Wertpapiere unterliegen keiner Einlagensicherung. **Ein Totalverlust des aufgewendeten Kapitals ist möglich.**

Abhängigkeit von der Kursentwicklung des Basiswerts:

Die Auswahl des Basiswerts durch die Emittentin beruht nicht zwangsläufig auf ihren Einschätzungen bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts. Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses des dem Wertpapier zugrundeliegenden Basiswerts dazu führen kann, dass der Auszahlungsbetrag entsprechend der Wertentwicklung des Basiswerts auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und dadurch für den Wertpapierinhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Risiken im Zusammenhang mit dem Auszahlungs- bzw. Tilgungsprofil:

Abhängigkeit vom Basiswert

Mit den Wertpapieren können Anleger gegebenenfalls nicht nur an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren, sondern sie nehmen auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil.

Abhängig vom Referenzpreis des Basiswerts (und unter Berücksichtigung der Höhe des Verwaltungsentgeltsatzes) kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter dem für die Wertpapiere gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **Null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.

Risiken im Zusammenhang mit einer unbeschränkten Laufzeit

Die Wertpapiere haben keinen festgelegten Fälligkeitstag und dementsprechend keine festgelegte Laufzeit.

Das in den Wertpapieren verbrieft Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger muss dementsprechend durch den jeweiligen Wertpapiergläubiger in Übereinstimmung mit dem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Einlösungsverfahren zu einem

bestimmten Einlösungstermin ausgeübt werden, um das Wertpapierrecht geltend zu machen. Zwar hat der Wertpapierinhaber im Fall einer Einlösung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber damit das Recht, die Wertpapiere zu bestimmten Einlösungsterminen einzulösen, jedoch können diese Termine ungünstig für den Wertpapierinhaber sein. Der Wertpapierinhaber muss selbst entscheiden, ob und inwieweit eine Einlösung des Wertpapiers für ihn von Nachteil ist oder nicht.

Zudem ist die Emittentin in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen berechtigt, die Wertpapiere zu einem Ordentlichen Kündigungstermin ordentlich zu kündigen. Im Fall einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin hat der Wertpapierinhaber keinen Einfluss auf den maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin, der ungünstig für ihn sein kann.

Sowohl im Fall einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin als auch im Fall einer Einlösung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber selbst, trägt der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten bzw. eingelösten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs durch eine alternative Wertanlage möglicherweise nicht erfüllt werden.

Währungswechselkursrisiko: Gegebenenfalls wird/werden die Währung(en) des Basiswertes und die Auszahlungswährung des verbrieften Anspruchs voneinander abweichen. Der Wertpapierinhaber ist einem Wechselkursrisiko ausgesetzt.

Marktstörungen: Für Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass der Eintritt einer in den Wertpapierbedingungen beschriebenen Marktstörung den Wert der Wertpapiere nachteilig beeinflusst. Außerdem kann eine Marktstörung die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern.

Anpassungen, Kündigungs- und Wiederanlagerisiko: Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Wertpapiere gemäß den Wertpapierbedingungen von der Emittentin angepasst oder gekündigt werden. Im Fall einer Kündigung kann der Kündigungsbetrag auch erheblich unter dem für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitalbetrag liegen. Auch ein **Totalverlust** ist möglich. Zudem sind Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, dass sie erhaltene Beträge nur zu weniger günstigen Konditionen wieder anlegen können, sog. Wiederanlagerisiko.

Marktpreisrisiken: Wertpapierinhaber tragen die Risiken im Zusammenhang mit der Preisbildung der Wertpapiere. So steht die Wertentwicklung des Basiswerts und damit die Wertentwicklung der Wertpapiere während der Laufzeit zum Zeitpunkt ihres Kaufs nicht fest.

Liquiditätsrisiko: Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass es gegebenenfalls keinen liquiden Sekundärmarkt für den Handel mit den Wertpapieren gibt und dass sie die Wertpapiere nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs verkaufen können.

Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert:

Sofern in den Wertpapierbedingungen ein Roll Over vorgesehen ist, kann es zu Kursabweichungen kommen, die einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben und somit zu einem Verlust bei der Investition des Anlegers in die Wertpapiere führen können. Darüber hinaus unterliegt eine Investition in ein Wertpapier mit einem Terminkontrakt bezogen auf ein Metall oder einen Rohstoff ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in diese(n) jeweiligen Rohstoff(e) oder in diese(s) jeweilige(n) Metall(e). Diese ist risikoreicher als Anlagen in Anleihen, Devisen oder Aktien, da Preise in dieser Anlagekategorie größeren Schwankungen (sog. Volatilität) unterliegen.

Risiken aus möglichen Interessenkonflikten: Die Emittentin, die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen oder diese nicht berücksichtigen. Dies kann im Zusammenhang mit der Ausübung anderer Funktionen oder bei der Durchführung weiterer Transaktionen erfolgen. Mögliche Interessenkonflikte können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Abschnitt D – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan können Anleger in dieses Wertpapier investieren?

Allgemeine Bedingungen, Konditionen und voraussichtlicher Zeitplan des Angebots

Die Wertpapiere der 2. Aufstockung werden von BNP Paribas Financial Markets S.N.C., Paris, Frankreich ab dem 22. April 2024 interessierten Anlegern angeboten. Das öffentliche Angebot endet mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts bzw. des jeweils aktuellen Basisprospekts.

Auf Grundlage der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 1AA vom 19. April 2024 werden weitere 6.000.000 Wertpapiere

angeboten und im Rahmen einer Aufstockung mit den Wertpapieren der Grundemission sowie den Wertpapieren der Ersten Aufstockung zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst. Das nunmehr aufgestockte Gesamtvolumen der Serie entspricht 12.000.000 Wertpapieren.

Einzelheiten der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Die Wertpapiere der Grundemission sowie die Wertpapiere der Ersten Aufstockung sind bereits am Regulierten Markt der Börse Frankfurt und der Börse Stuttgart zum Handel zugelassen. Die Beantragung der Zulassung der Wertpapiere der Zweiten Aufstockung zum Handel ist beabsichtigt. Die Zulassung der Wertpapiere der Zweiten Aufstockung zum Handel ist (frühestens) für den 22. April 2024 geplant.

Schätzung der Gesamtkosten

Der Anleger kann die Wertpapiere zum Anfänglichen Ausgabepreis der Zweiten Aufstockung bzw. zum Verkaufspreis der Zweiten Aufstockung erwerben. Dem Anleger werden über den Anfänglichen Ausgabepreis der Zweiten Aufstockung bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Kosten durch die Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen, sonstige Vertriebswege oder die jeweilige Wertpapierbörse entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Der Anfängliche Ausgabepreis der Zweiten Aufstockung enthält die produktspezifischen Einstiegskosten (zum Datum der Endgültigen Angebotsbedingungen der Zweiten Aufstockung).

Wer ist der Anbieter und/oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person?

Anbieterin: BNP Paribas Financial Markets S.N.C. (mit eingetragenem Sitz in 20 boulevard des Italiens, Paris, 75009, Frankreich, LEI: 6EWKU0FGVX5QQJHFGT48) wurde in Frankreich als Personengesellschaft nach französischem Recht (*Société en Nom Collectif*) gegründet.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren durch den Erwerb von Absicherungsinstrumenten von BNP Paribas S.A. oder anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe und/oder zum Erwerb von Sicherheiten im Rahmen der Besicherung der Wertpapiere verwenden.